

Antrag auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte Schuljahr _____

(Bitte vollständig ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen!)

1. Personenbezogene Daten der Schülerin/des Schülers	
Name	Vorname
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort, Ortsteil	Telefon-Nr. für evtl. Rückfragen

2. Angaben zum Schulbesuch	
Schuljahr	Klasse, Bildungsgang
Schule und Schulort	
Schulform (nur bei berufsbildenden Schulen) <input type="checkbox"/> BVJ <input type="checkbox"/> Berufsfachschule <input type="checkbox"/> Fachoberschule <input type="checkbox"/> Fachschule <input type="checkbox"/> Berufliches Gymnasium	
Bestätigung des Schulbesuchs durch die Schule: <input type="checkbox"/> Die vorgenannten schulischen Angaben werden bestätigt. <u>Bei Besuch des Bildungsganges Berufsfachschule:</u> <input type="checkbox"/> Der Besuch der vorgenannten Berufsfachschule setzt nicht den Realschulabschluss voraus (Zugangsvoraussetzung).	
_____ Datum, Unterschrift und Stempel der Schule	

Ich versichere ausdrücklich , dass ich für das o. g. Schuljahr bisher noch keine Fahrausweis beantragt habe. Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden , dass: - die zur Anspruchsprüfung sowie zur Ausstellung eines Schülerfahrkarte erforderlichen persönlichen Daten sowie das für die Schülerfahrkarte erforderliche Lichtbild zum Zwecke der Leistungsbewilligung verarbeitet und gespeichert werden. - diese Daten an das vom Salzlandkreis beauftragte Verkehrsunternehmen weitergeleitet, verarbeitet und gespeichert werden dürfen, um die Ausstellung der Schülerfahrkarte vornehmen zu können. Ich verpflichte mich , die Fahrkarte sofort an den Salzlandkreis zurückzugeben, wenn vor Ablauf des Schuljahres bzw. vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die o. g. Schule verlassen wird oder sich der o. g. Wohnsitz ändert.		
Ort, Datum	Vor- und Nachname eines Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers	Unterschrift des Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte an:
Postanschrift: Salzlandkreis, 41 Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus, 06400 Bernburg (Saale)
Telefon: +49 3471 684-1791



Hinweise

zum Antrag auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte

Wer bekommt eine Schülerfahrkarte?

Der Schüler/die Schülerin muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Wohnung bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Salzlandkreis
2. Es wird eine der folgenden Schulformen besucht:

allgemeinbildende Schulen	Schulwegmindestentfernung
1. - 4. Schuljahrgang (Primarstufe)	2,0 km
5. - 6. Schuljahrgang (Gymnasium, Sekundar-, Gemeinschaftsschule)	3,0 km
5. - 6. Schuljahrgang (Förderschule)	2,5 km
7. - 10. Schuljahrgang (Gymnasium, Sekundar-, Gemeinschaftsschule)	3,5 km
7. - 10. Schuljahrgang (Förderschule)	3,0 km
berufsbildende Schulen	
Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	4,0 km
Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)	
1. Ausbildungsjahr der Berufsfachschulen (BFS), die <u>keinen</u> Realschulabschluss voraussetzen	

Die Festlegung der Mindestentfernungen gilt für diejenigen Schüler, deren Wohnort mit dem Schulstandort identisch ist. Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste sichere Fußweg bis zur Unterrichtsstätte (Schulweg). Unabhängig von der Mindestentfernung besteht ein Anspruch, wenn der Schüler/die Schülerin in einer anderen Gemeinde bzw. einem anderen Ortsteil als dem Schulstandort wohnt; jedoch nur, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird (siehe Punkt 3).

3. Der Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform (gemäß Schulbezirk/-einzugsbereich; bei freigegebenen Schulbezirken/-einzugsbereichen zur räumlich nächstgelegenen Schule). Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der oberen Schulbehörde (Landesschulamt Sachsen-Anhalt) besucht wird.
4. Der Anspruch auf Beförderung besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen zur Schule und zurück zu den gewöhnlichen Beförderungzeiten.
5. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Linienverkehr. Die Beförderungspflicht wird damit erfüllt, dass eine Beförderung von der gemäß Fahrplan nächstgelegenen Haltestelle im Wohnort zu der nächstgelegenen Haltestelle am Schulort und zurück gewährleistet wird.

Wie bekommt man eine Schülerfahrkarte?

1. Der umseitige Antragsvordruck muss **für jedes Schuljahr neu** ausgefüllt und von einem Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit von der Schülerin bzw. vom Schüler unterschrieben werden.
2. Die besuchte Schule muss die schulischen Angaben mit Schulstempel und Unterschrift auf dem umseitigen Antragsvordruck bestätigen.
3. Für die Schuljahrgänge 1, 5 und 8 ist dem Antrag jeweils ein aktuelles Lichtbild beizufügen. Dieses erhalten Sie nach der elektronischen Verarbeitung über die Schule zurück.
4. Der ausgefüllte Antrag muss beim Salzlandkreis eingereicht werden.
5. Die Schülerfahrkarte wird durch die Schule an Ihr Kind übergeben. **Nur** im Falle einer Ablehnung erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Was kostet eine Schülerfahrkarte?

Der Salzlandkreis trägt auf der Grundlage des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Kosten für die Schülerbeförderung.

Wie lange gilt die Schülerfahrkarte?

Die Schülerfahrkarte gilt immer bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres – soweit keine andere Gültigkeitsdauer festgelegt ist.

Was ist, wenn die Schülerfahrkarte verloren geht oder unbrauchbar geworden ist?

Die Schule teilt dem Salzlandkreis per Email den Verlust oder auch die Unbrauchbarkeit der Schülerfahrkarte mit. Gleichzeitig stellt die Schule einmalig eine Ersatzfahrkarte mit einer Gültigkeit von 14 Tagen direkt an den Fahr Schüler aus. Im Auftrag des Salzlandkreises wird vom Verkehrsunternehmen ein neuer Schülerausweis ausgefertigt. Dieser kann innerhalb einer Woche in dem jeweiligen Betriebshof durch die Erziehungsberechtigten bzw. den Schüler selbst gegen Entrichtung der Gebühr in Höhe von 12,00 € abgeholt werden. Eine erneute Ausstellung einer Ersatzkarte durch die Schule ist nur bei Verlust bzw. Unbrauchbarkeit der neu ausgestellten Schülerfahrkarte zulässig. Eine Verlängerung der bereits ausgestellten Ersatzfahrkarte ohne vorhergehende Abholung der neu ausgestellten Schülerfahrkarte ist nicht gestattet.

Rückgabe der Schülerfahrkarte?

Die Rückgabe an den Salzlandkreis hat sofort zu erfolgen, wenn der Ausweis vor dem Ende des Schuljahres nicht mehr für Schulfahrten benötigt wird (z. B. wegen Wohnungswechsel, Schulwechsel, Ausscheiden aus der Schule).

Hinweisblatt zur Datenerhebung nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Angaben zum Verantwortlichen

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters

Salzlandkreis
Herr Markus Bauer
Landrat
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Salzlandkreis
Frau Mandy Schuhmann
Behördliche Datenschutzbeauftragte
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

Telefon: +49 3471 684-1157

E-Mail: datenschutz@kreis-slk.de

Angaben zur Verarbeitung

1. Kontaktdaten des zuständigen Fachdienstes (FD)

Salzlandkreis

Fachdienst 41 Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus

Telefon: +49 3471 684-1791

E-Mail: kreisentwicklung@kreis-slk.de

2. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit

Der Fachdienst 41 verarbeitet Ihre Daten gemäß § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) zu folgenden Zwecken:

- Bewilligung/Ablehnung von Schülerfahrkarten
- Bewilligung einer Sonderbeförderung (Taxi)
- Fahrtkostenerstattung (inkl. Betriebspraktikum)
- Fahrtkostenentlastung

3. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen

Ihre Daten werden auf Grundlage des von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO in Verbindung mit §§ 71, 84 a Abs. 1 SchulG LSA und der Satzung zur Schülerbeförderung des Salzlandkreises verarbeitet. Sofern Sie freiwillige Angaben (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) machen, werden die Daten auf Grund einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO erhoben. Daneben kann eine Verarbeitung u.a. auch für statistische Zwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke erfolgen. In diesem Fall werden Ihre Daten anonymisiert oder pseudonymisiert.

4. wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f beruht: berechtigtes Interesse des Verantwortlichen

nein

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten nur innerhalb des jeweiligen Sachgebietes bzw. des Fachdienstes verwendet. Für die Aufgabenerfüllung kann es jedoch erforderlich sein, Ihre Daten weiterzugeben wie z. B.

- Fachdienst 12 Finanzen und Controlling zur Auszahlung
- Busunternehmen, öffentliche und private Bahn zur Bereitstellung von Schülerfahrkarten
- Taxiunternehmen zur Organisation der Sonderbeförderung
- Fachdienst 34 Gesundheitsamt zur Begutachtung der Anträge auf Sonderbeförderung
- Schulen im Rahmen von Fahrplänen der Sonderbeförderung
- ggf. Fachdienst 15 Rechtsangelegenheit zur Durchführung gerichtlicher Verfahren
- ggf. gerichtliche Instanzen der Verwaltungsgerichte, sofern es notwendig ist.

6. Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission

nein

7. Dauer der Datenspeicherung

Ihre Daten werden nach der Erhebung bis zur Beendigung der Schulzeit Ihres Kindes gespeichert, jedoch längsten 10 Jahre nach Antragsstellung gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen. Ihre Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Des Weiteren müssen Ihre Daten noch für die Prüfung durch vorgesetzte Dienststellen oder berechnigte Prüfungsbehörden zur Verfügung stellen.

8. Mögliche Folgen bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten, wenn die Bereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann z. B. die Anspruchsberechtigung nicht geprüft, keine Schülerfahrkarte zur Verfügung gestellt oder keine Sonderbeförderung gewährt werden. Sofern Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

9. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22)

nein

Nach der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie nachfolgende Rechte

Auskunftsrecht	Art. 15 DS-GVO i. V. m. § 83 SGB X
Rechte auf Berichtigung	Art. 16 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X
Recht auf Löschung	Art. 17 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X
Einschränkung der Verarbeitung	Art. 18 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X
Recht auf Datenübertragbarkeit	Art. 20 DS-GVO
Widerspruchsrecht	Art. 21 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X
das Recht, nicht einer automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu sein	Art. 22 DS-GVO
Recht auf Widerruf einer Einwilligung	bei Verarbeitung mit Art. 6 Abs. 1 a) o. Art. 9 Abs. 2 a DS-GVO
Beschwerderecht gegenüber einer Aufsichtsbehörde	Art. 77 Abs. 1 DS-GVO